

## Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht.

### Statement Fritz Neumayer

#### Vorstandsmitglied des Vereins ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien‘

Obwohl in den letzten Jahren eine Vielzahl an institutionellen Kinderbetreuungsangeboten geschaffen wurde, geht der tatsächliche Bedarf über das bestehende Angebot hinaus und Rahmenbedingungen (finanziell, personell, materiell) sind unzureichend gegeben. Eltern von Kindern mit Behinderungen sind häufig mit einer negativen Haltung und Einstellung des Personals und der Behörden konfrontiert und werden in die Rolle von Bittsteller/innen gedrängt, wenn sie einen institutionellen Kinderbetreuungsplatz einfordern.

#### **Bislang fehlt ein gesetzlich verankertes und durchsetzbares Recht in der institutionellen Kinderbetreuung für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.**

Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen wird dadurch das **Recht auf Bildung und der sozial-inklusive Aspekt** vorenthalten. Der Ausschluss von Kindern mit Behinderungen aus Bildungsinstitutionen hat ebenfalls Auswirkungen auf die Familie, vor allem auf Frauen (Booth 2008). Ihnen wird dadurch der Wiedereinstieg verunmöglicht und führt wiederum zu prekären Lebenssituationen. Von einer Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt kann in diesen Zusammenhang nicht gesprochen werden.

#### **Bildung ist ein Menschenrecht.**

„Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung, das Recht zu lernen. Bildung ermöglicht Selbstbestimmung für jeden und jede. Darüber hinaus ist Bildung eine Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben. Bildung und Wissen ermöglichen Menschen, Rechte gleichberechtigt zu leben und einzufordern. Mangelnde Bildung führt meist dazu, dass Menschen ökonomisch schlechter gestellt sind: Arbeitslosigkeit, Armut und andere Formen der Deprivation sind vielfach die Folge von mangelnder Bildung.

Österreich hat das **Menschenrecht auf Bildung**<sup>1</sup> mehrfach anerkannt:

- 1964 als **verfassungsrechtlich verankertes Menschenrecht**<sup>2</sup>
- 1978 Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 13<sup>3</sup>
- 1982 Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau, Artikel 10<sup>4</sup>

<sup>1</sup> VERGLEICHE AUCH ARTIKEL 26 ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (1948).

<sup>2</sup> ARTIKEL 2 1. ZUSATZPROTOKOLL ZUR KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN VOM 4. NOVEMBER 1950, BGBl. 210/1958 iVm BGBl. 59/1964.

<sup>3</sup> BGBl. 590/1978.

<sup>4</sup> BGBl. 443/1982.

- 1993 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 28 & 29<sup>5</sup>
- 2008 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 24<sup>6</sup>  
(Unabhängiger Monitoringausschuss 2010, 2f.; Hervorhebung im Original).

Das Recht auf Bildung, das ohne Inklusion nicht möglich ist, ist somit in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (0 bis 6jährige Kinder) sowie in Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung/Hort und während der Ferienzeiten (6 bis 14jährige Kinder bzw. Jugendliche) rasch umzusetzen. An dieser Stelle sei nochmals wiederholt, dass dies in den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes<sup>7</sup> und in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>8</sup> festgehalten ist.

Bekräftigt wird dieses Recht im Artikel 7, Abs. 1, des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (1997) „**Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. ... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.**“<sup>9</sup>

Mittlerweile sind diese Rechte auch im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz<sup>10</sup> und im Wiener Antidiskriminierungsgesetz<sup>11</sup> verankert.

**Die Umsetzung ist eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung sowie Notwendigkeit und betrifft Bund und Länder gleichermaßen. Entsprechende Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten und umzusetzen.**

#### Literatur:

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2010): Stellungnahme des unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Inklusive Bildung. Online abrufbar unter

[http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/2/8/6/CH0914/CMS1276526308845/ma\\_sn\\_bildung\\_final.pdf](http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/2/8/6/CH0914/CMS1276526308845/ma_sn_bildung_final.pdf) (Stand:07.11.2010).

***Fritz Neumayer ist Vorstandsmitglied des Vereins ‚Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen – Integration Wien.‘ Vater einer 15jährigen Tochter mit Behinderung.***

<sup>5</sup> BGBl. 7/1993.

<sup>6</sup> BGBl. III 155/2008.

<sup>7</sup> BGBl. 7/1993.

<sup>8</sup> BGBl. III 155/2008.

<sup>9</sup> BGBl. I Nr. 87/1997.

<sup>10</sup> BGBl. I Nr. 82/2005.

<sup>11</sup> LGBL. Wien 44/2010.